

Geändert durch BPI 18/11, in Kraft getreten am 05.05.2006

Auflage gem. EB von 24. 11. 1975 - Nr. 420 - 905 a 7/75 :
 Beim Ausbau der Ringstraße sind zum Schutze der benachbarten Wohngebiete vor Verkehrslärm geeignete und ausreichende Schallschutzmaßnahmen gem. Vornorm DIN 18005 auf der Grundlage einer vorher durchzuführenden Schallpegelmessung zu berücksichtigen.

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 1 BauG

Art und Maß der baulichen Nutzung		
WS Kleinsiedlungsgebiete	MD Dorfgebiete	III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
WR Reine Wohngebiete	MI Mischgebiete	(III) Zahl der Vollgeschosse zwingend
WA Allgemeine Wohngebiete	MK Kerngebiete	0,4 Grundflächenzahl
SW Wochenendhausgebiete	GE Gewerbegebiete	0,8 Geschossflächenzahl
SO Sondergebiete z.B. Ladengebiete	GI Industriegebiete	3,0 Baumassenzahl
Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf		o Offene Bauweise
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baulinie		o nur Hausgruppen zulässig
Baugrenze		g Geschlossene Bauweise

Verkehrsflächen	
Straßenverkehrsflächen	Straßenbegleitgrün
Sichtflächen an Straßenmündungen: Zaune und andere Sichthindernisse nicht höher als 1,0 m	Zu- und Ausfahrtsverbot
	Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft	
Grünflächen	Spielplatz
Flächen für die Landwirtschaft	Zu erhaltende oder zu pflanzende Bäume
	Flächen für die Forstwirtschaft

Weitere Nutzungsarten	
Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen z. B. Umformerstation	Flächen für Stellplätze und Garagen
Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen	Flächen für Aufschüttungen
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen	Arkaden
St Stellplätze Ga Garagen GSt Gemeinschaftsstellplätze GGa Gemeinschaftsgaragen	Auskrag
Wt Wasserleitung EK Elektroleitung (Kabel) EW Fernwärmeleitung	
Abwasserleitung Gasleitung	
vorhanden / geplant	

Straßenleuchte Gestaltung der baulichen Anlagen	
FD Flachdach	
SD Satteldach	
Firststüchtung	
Dachstuhlhöhe ≤ 0,50 m	
Stauraum vor Garagen ≥ 1,0 m	

Nachrichtliche Übernahmen	
Naturschutz- (N) oder Landschaftsschutzgebiet (L)	Flächen für Bahnhöfe
Wasserschutz- (W) Quellschutz- (Q) oder Überschwemmungsgebiet (U)	

Bestandsangaben	
Wohngebäude	R Röhren
Wirtschafts- und Industriegebäude	K Kellergeschosse
	Wasserflächen, Häfen
	15,1 Höhenpunkt

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BauG vom **12. 8. 74** bis **11. 9. 74** öffentlich ausgestellt.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom **- 3. 2. 75** diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauG beschlossen.

Die Begründung von Unterfranken hat diesen Bebauungsplan mit Schreiben vom **24. 11. 1975** Nr. 420 - 905 a 7/75 genehmigt.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tag der Bekanntmachung gem. § 12 BauG, das ist am **23. 1. 76** rechtsverbindlich.

Aschaffenburg, den **- 3. 3. 75**
D. R. Land
 Oberbürgermeister

Aschaffenburg, den **- 3. 3. 75**
D. R. Land
 Oberbürgermeister

Aschaffenburg, den **28. 1. 76**
D. R. Land
 Oberbürgermeister

Aschaffenburg, den **28. 1. 76**
D. R. Land
 Oberbürgermeister

STADT ASCHAFFENBURG

Bebauungsplan zur Festsetzung der Trasse für die Ringstrasse zwischen Michaelstraße und Bahnlinie Aschaffenburg - Frankfurt

Mit / Ohne Auflagen genehmigt gem. § 11 BauG mit RB vom **30. 11. 1975** Nr. 420 - 905 a 7/75
 Aschaffenburg, den **24. 11. 1975**
 Genehmigung von Unterfranken
M. Hoff

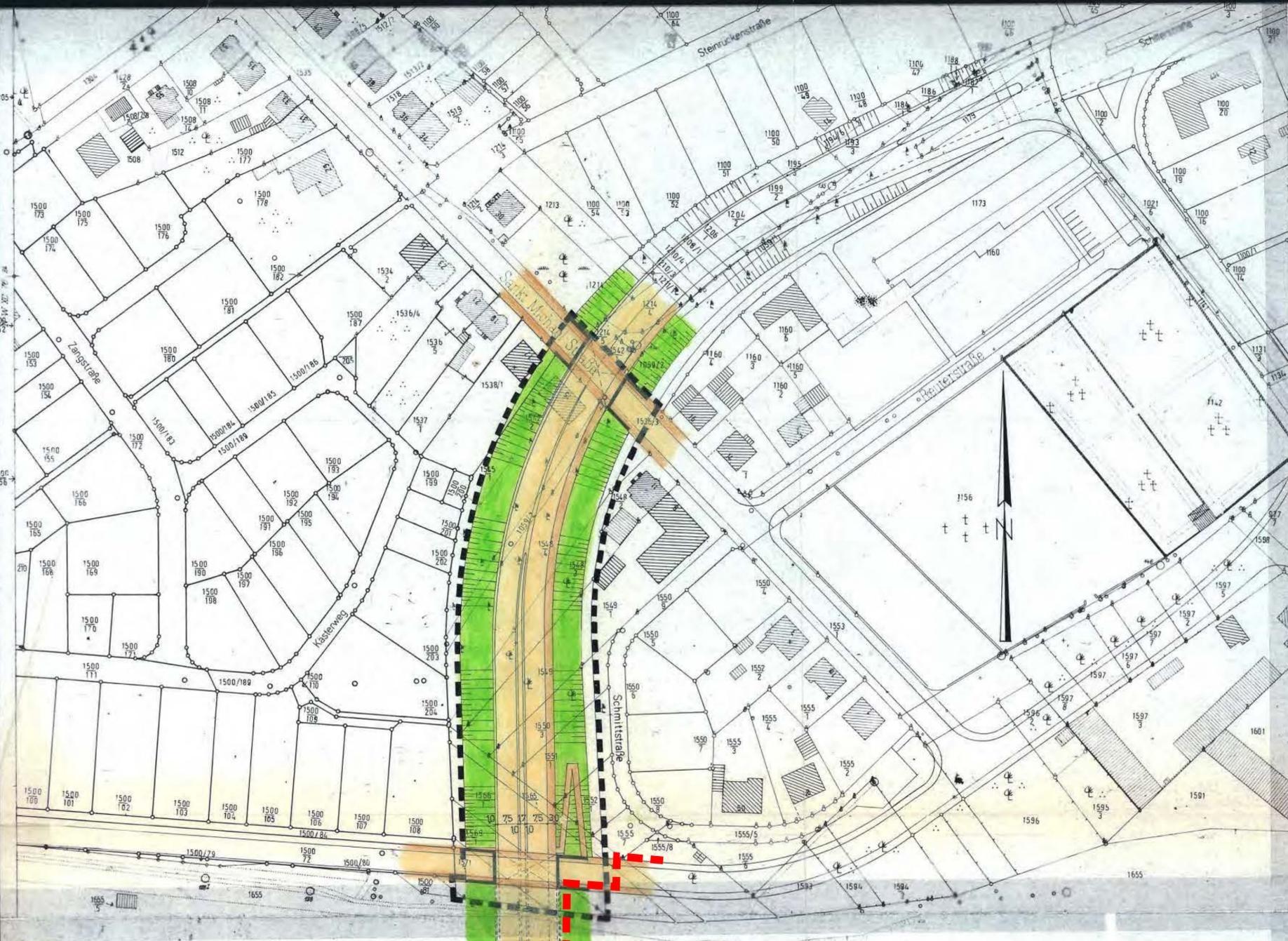
M. : 1:1000

Aschaffenburg, den **25. 4. 1974**

Hochbaureferat
M. Hoff
 (Mehrer) Berufen Stadtrat

Stadtplanningamt
H. Hoff
 (Hilf) Ing. grad.

Planung Sachbearbeiter	Stadtaus	25. 4. 1974	Versorgungsanlagen	17/3/2
------------------------	----------	-------------	--------------------	--------



Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 1 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung

<p>WS Kleinsiedlungsgebiete</p> <p>WR Reine Wohngebiete</p> <p>WA Allgemeine Wohngebiete</p> <p>SW Wochenendhausgebiete</p> <p>SO Sondergebiete z. B. Ladengebiete</p> <p>Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf</p>	<p>MD Dorfgebiete</p> <p>MI Mischgebiete</p> <p>MK Kerngebiete</p> <p>GE Gewerbegebiete</p> <p>GI Industriegebiete</p>	<p>III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze</p> <p>III Zahl der Vollgeschosse zwingend</p> <p>0,4 Grundflächenzahl</p> <p>0,8 Geschosflächenzahl</p> <p>3,0 Baumassenzahl</p> <p>Offene Bauweise</p> <p>△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig</p> <p>△ nur Hausgruppen zulässig</p> <p>g Geschlossene Bauweise</p>
---	---	---

Verkehrsf lächen

<p>Streifenverkehrsflächen</p> <p>Sichtflächen an Straßeneinmündungen: Zäune und andere Sichthindernisse nicht höher als 1,0 m</p>	<p>Streifenbegleitgrün</p> <p>Zu- und Ausfahrtsverbot</p> <p>Straßenbegrenzungslinie</p> <p>Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen</p>
--	--

Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft

<p>Grünflächen</p> <p>Flächen für die Landwirtschaft</p>	<p>Spielplatz</p> <p>Zu erhaltende oder zu pflanzende Bäume</p> <p>Flächen für die Forstwirtschaft</p>
--	--

Weitere Nutzungsarten

<p>Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen z. B. Umformerstation</p> <p>Mit Geh-, Fahr-, u. Leitungsrechten zu belastende Flächen</p> <p>Führung oberirdischer Versorgungsanlagen</p>	<p>Flächen für Stellplätze od. Garagen</p> <p>Flächen für Aufschüttungen</p> <p>Arkaden</p> <p>Auskrägung</p>
--	---

St Stellplätze Ga Garagen GSt Gemeinschaftsstellplätze GGa Gemeinschaftsgaragen

WL Wasserleitung EK Elektroleitung (Kabel) FW Fernwärmeleitung

Abwasserleitung Gasleitung (vorhanden / geplant)

Gestaltung der baulichen Anlagen

FD Flachdach SD Satteldach

Firstrichtung

Dachfußhöhe ≤ 0,50 m

Stauraum vor Garagen ≥ 1,0 m

Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutz- (N) oder Landschaftsschutzgebiet (L) Flächen für Bahnanlagen

Wasserschutz- (W) Quellschutz- (Q) oder Überschwemmungsgebiet (U)

Bestandsangaben

Wohngebäude Ruinen (R) Wasserflächen, Häfen

Wirtschafts- und Industriegebäude Kellergeschosse (K) 15.1 Höhenpunkt

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Geändert durch BPl 18/11, in Kraft getreten am 05.05.2006

Auflage gem. RB vom 24. 11. 1975 - Nr. 420 - 905 a / 7/75 :

Beim Ausbau der Ringstraße sind zum Schutze der benachbarten Wohngebiete vor Verkehrslärm geeignete und ausreichende Schallschutzmaßnahmen gem. Vorwort DIN 18005 auf der Grundlage einer vorher durchzuführenden Schallpegelmessung zu berücksichtigen.



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 12. 8. 74 bis 11. 9. 74 öffentlich aus-

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom - 3. 2. 75 diesen Bebauungsplan gem. § 10 B Bau G beschlossen.

Aschaffenburg, den - 3. 3. 75

d. R. Land *d. R. Land*
 Oberbürgermeister Oberbürgermeister

Die Regierung von Unterfranken hat diesen Baubauungsplan mit Schreiben vom 24. 11. 1975 Nr. 420 - 905 a / 7/75 genehmigt.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tag der Bekanntmachung gem. § 12 B Bau G, das ist am 23. 1. 76 rechtsverbindlich.

Aschaffenburg, den 28. 1. 76

d. R. Land *d. R. Land*
 Oberbürgermeister Oberbürgermeister

STADT ASCHAFFENBURG

Bebauungsplan zur Festsetzung der Trasse für die Ringstraße zwischen Michaelstraße und Bahnlinie Aschaffenburg - Frankfurt

Mit / Ohne Auflagen genehmigt gem. § 11 BBauG mit RB vom 24. 11. 1975 Nr. 420 - 905 a / 7/75
 Aschaffenburg, den 24. November 1975
 Regierung von Unterfranken

M. : 1:1000

Aschaffenburg, den 25. 4. 1974

<p>Hochbaureferat</p> <p><i>[Signature]</i> (Meyer) Baureferat</p>	<p>Stadtplanningamt</p> <p><i>[Signature]</i> (Haller) Ing. grad.</p>
--	---

Planung Sachbearbeiter	Stadtaus	25. 4. 1974	Festsetzungen	17/3 / 1
Vermessung Sachbearbeiter				

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan zur Fortsetzung der Trasse für die Ringstraße zwischen Michaelstraße und Bahnlinie Aschaffenburg- Frankfurt

I. Allgemeines:

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 BBauG aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und stimmt mit der dort dargestellten überörtlichen Verkehrsstrasse überein. Der im Bebauungsplan nunmehr festgesetzte Teil der Ringstraße, der auch in dem von Prof. Schenckert im Jahre 1964 erstellten Generalverkehrsplan enthalten ist, wird die noch verbliebene Lücke der gesamten Ringstraße im nördlichen Bereich der Stadt Aschaffenburg schließen. ...

Das Plangebiet schließt im Norden und Osten an den mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 17. 12. 1970 Nr. IV/3 - 905 a 19/70 genehmigten und am 29. 1. 1971 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Wilhelmstraße, Mühlstraße, Friedhofstraße und Michaelstraße an.

Im Westen wird das Plangebiet vom Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Bahnlinie Aschaffenburg-Frankfurt, künftigen Schwalbenrainweg, nordöstlicher Geltungsbereichsgrenze, Michaelstraße und künftiger Ringstraße begrenzt, dessen Änderung von der Regierung von Unterfranken mit BS vom 10. 7. 1974 Nr. 420 - 905 a 5/71 genehmigt und am 2. 6. 1974 rechtsverbindlich wurde.

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und bildet die Grundlage für weitere zur Vollzug des BBauG erforderlichen Maßnahmen.

II. Ortslage:

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Aschaffenburg - westlich des Friedhofes für den Stadtteil Damm. Westlich und ostwärts der Ring-

straßentrasse liegen Wohnbaugrundstücke. Letztere sind bereits zum größten Teil bebaut. Im Norden bildet die Michaelstraße und im Süden die Linkstraße bzw. das Gelände der Deutschen Bundesbahn die Grenze zum Geltungsbereich.

III. Beschreibung der Verkehrsfläche:

Die Ringstraße wird, beginnend an der Einmündung der Linkstraße, in Flotlage an die Bundesbahntrasse herangeführt, um diese in einer Untertunnelung zu unterqueren. Im Plangebiet selbst wird die Ringstraße in einem tiefen Einschnitt (ca. 6 m) das Plangebiet durchquert. Aus diesem Grunde müssen an beiden Seiten der Straße Böschungen angelegt werden, die als Straßenbegleitgrün ausgewiesen und nach ihrer Fertigstellung bepflanzt werden. Die im Norden des Planbereichs verlaufende Michaelstraße und die im Süden gelegene Linkstraße werden die Ringstraße mittels Brücken überquert.

IV. Festsetzungen:

Aus planerischen Gründen und wegen der einfacheren Handhabung des Planes sind die weichenrissigen Darstellungen im Plan und die entsprechenden Festsetzungen in Form einer Legende und in Textform vorgenommen (§ 9 Abs. 1 BImplG). Für die Festsetzungen wurden die Planzeichen entsprechend der Verordnung über die Ausarbeitung der Darstellungsblätter sowie die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung vom 19. 1. 1965) verwendet. Der Geltungsbereich des Planes ist durch einen entsprechenden Linienzug gekennzeichnet. Im Interesse größerer Übersichtlichkeit wurde eine Verteilung auf zwei Planblätter vorgenommen.

Plan Nr. 17/3/1 - Festsetzungen

Plan Nr. 17/3/2 - Versorgungsanlagen.

V. Erläuterung:

Das gesamte vom Geltungsbereich erfaßte Gebiet hat eine Fläche von ca. 9 975 qm. Als Verkehrsfläche werden ca. 4 410 qm benötigt. Für die Böschungen (Straßenbegleitgrün) sind ca. 5 565 qm erforderlich.

VI. Versorgung:

Die überschlägig ermittelten Kosten für den Bau der Ringstraße mit beiden Trassenbauwerken, die Straßenbeleuchtung und die Straßenerwässerung sowie die notwendigen Verlegungen der bereits vorhandenen Versorgungsleitungen im Bereich des Rückbauwerkes an der Michaelstraße betragen:

Stromversorgungsanlagen	26 703,-- DM
Gasversorgungsanlagen	6 000,-- DM
Wasserversorgungsanlagen	5 000,-- DM
Verkehrsanlagen	3 400 000,-- DM
Entwässerungsanlagen	175 000,-- DM
Gesamtkosten	<u>3 612 703,-- DM</u>

VII. Bodenordnung:

Ein Großteil des im Plangebiet befindlichen und für den Ringstraßenbau erforderlichen Grundstücke befindet sich bereits im Eigentum der Stadt Ansbach. Lediglich zwei Grundstücke müssen noch erworben werden.

Ansbach, 6. August 1974
Stadtplanungsamt

J. Müller